

Förderprogramm Klimaschutz 2014

Förderrichtlinien für Maßnahmen zur Energieeinsparung (Änderung vom 17.10.2012)

I. Hintergrund und Zielsetzungen

Klimaschutz ist eine der vorrangigen Aufgaben unserer Zeit. Die bereits spürbaren Klima-
veränderungen, die nach wie vor hohen Kohlendioxidemissionen und die immer knapper
werdenden fossilen Energieressourcen zwingen zu Maßnahmen der Energieeinsparung und
der Nutzung regenerativer Energien.

Im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP 2020 ist das Thema Klimaschutz ein wichti-
ges Schlüsselprojekt. Bis 2020 soll gegenüber 2005 30 % weniger Energie verbraucht wer-
den und der Anteil regenerativer Energien am Primärenergiebedarf auf 20% ausgebaut wer-
den. Regenerativer Strom soll dabei einen Anteil von mind. 30% ausmachen.

Das Förderprogramm Klimaschutz ist ein konkreter Beitrag zu den Klimaschutz-Aktivitäten in
Waiblingen. Im Gebäudebestand ergeben sich Energieeinsparpotentiale von über 50%,
Dämm-Maßnahmen zählen dabei zu den wirtschaftlichsten Maßnahmen. Das Förderpro-
gramm verbessert deren Wirtschaftlichkeit nochmals.

Die Förderung für Energie einsparende Maßnahmen erfolgt durch Zuschüsse von bis zu
2.500 €/ Ein- u. Zweifamilienhaus bzw. **5.500 €/ Mehrfamilienhaus**. **Die Zuschüsse er-
gänzen staatliche Förderprogramme.**

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Energieberatung, die den energetischen Zustand
des Gebäudes betrachtet und Vorschläge für effiziente Energieeinsparmaßnahmen macht,
dabei wird auch die Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Diese Energieberatung führt die Energie-
agentur Rems-Murr gGmbH kostenlos durch. (Bei Aufbau einer Solaranlage oder Austausch
der Heizungspumpe ist keine Beratung erforderlich)

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat für **2014** Mittel in Höhe von 50.000 € bereitge-
stellt und wünscht sich eine rege Inanspruchnahme des vorliegenden Förderprogramms.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Energetische Sanierung folgender Bauteile:

- Fenstererneuerung (Wärmeschutzverglasung)
- Fassadendämmung
- Dämmung des Daches (Dachschräge, Flachdach)
- Dämmung oberste Geschossdecke
- Nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenwänden
- Alternativ: Sanierung zum Energieeffizienzhaus 100

2. Effizientes Heizen

- Thermische Solaranlage (zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung)
- Austausch Heizungsanlagen mit Energie-Effizienz-Index (EEI)

III. Antragsberechtigte

- Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen, deren Bauantrag vor 1.1.1995 und älter liegt (gilt nicht bei Aufbau Solaranlage oder Austausch Heizungsanlage)
- Eigentümergemeinschaften
- Hausverwaltungen (mit Verwaltervertrag)

IV. Technische Mindestanforderungen

1. Energetische Sanierung

Fenster (ohne Tropfenholz)	Uw-Wert bis max. $0,95 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Außenwand	U-Wert bis max. $0,20 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Dachschräge + Flachdach	U-Wert bis max. $0,14 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Oberste Geschossdecke	U-Wert bis max. $0,14 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Kellerdecke + erdberührte Außenwände	U-Wert bis max. $0,25 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$

2. Effizientes Heizen

Thermische Solaranlage (mit europ. Prüfzeichen „Solar key mark“)	Nachgewiesener Mindestertrag von 350 kWh/m ² /Jahr/Solar Keymark
Austausch Heizungsanlage	Energie-Effizienz-Index (EEI) von max. 0,27

3. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren

Der U-Wert der Außenwand und des Daches muss kleiner sein, als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Türen. In begründeten Fällen können die Fenster den Zielwert um max. 15 % überschreiten, dann reduziert sich aber der Fördersatz auf 16 €/m². Die Anforderungen der KfW werden dadurch überschritten. Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster ist zu achten.

Bei speziellen Bauteilen wie Dachgaupen, Dachfenstern etc. orientieren sich die Anforderungen an den Vorgaben des KfW-Förderprogrammes.

Werden mehrere Maßnahmen über das KfW-Programm Energieeffizienzhaus 100 und besser durchgeführt und von der KfW anerkannt, reicht die Einhaltung der Einzelbauteilwerte der gültigen Energieeinsparverordnung.

V. Anforderungen

- 1.) Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (ENEV2009) für Maßnahmen im Gebäudebestand gemäß den Technischen Mindestanforderungen zu unterschreiten. Die Anforderungen entsprechen dem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW-Bank, somit können dort ggf. weitere Fördermittel abgerufen werden, Anträge sind dann direkt bei der KfW zu stellen www.kfw.de
- 2.) Nach Ausführung der Maßnahme muss die gesamte Bauteilfläche mindestens nach den Vorgaben der ENEV saniert sein.
- 3.) Bei Sanierungsmaßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen (z. B. Fensteraustausch, Dachdämmung), sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden zu treffen. Die ausführenden Unternehmen sind zu beauftragen, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die Risiken bzw. Vermeidungsmöglichkeiten, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels ggf. auch durch den Einbau einer Lüftungsanlage, zu prüfen. Ein Lüftungskonzept ist sinnvoll.
- 4.) Die Einhaltung der Regeln der Technik und die Information des Auftraggebers sind in der Erklärung des Sachverständigen zu bestätigen.

VI. Höhe der finanziellen Förderung

(Mindestfördervolumen von 300 € muss erreicht werden)

Wärmedämmung im Altbau

• Fenster	30,00 € / m ²
• Außenwände	12,00 € / m ²
• Dachschräge	12,00 € / m ²
• Flachdach	12,00 € / m ²
• Geschossdecke	7,00 € / m ²
• Kellerdecke + erdberührte Außenwände	6,00 € / m ²

Höchstbetrag: 2.500 € / Ein- u. Zweifamilienhaus
5.500 € / Mehrfamilienhaus (2.500 € + 500 € für jede weitere Wohnung > 60 m²)

Effizientes Heizen

• Installation Thermische Solaranlage	70,00 € / m ² Bruttokollektorfläche
• Austausch Heizungspumpe	100,00 € ohne hydraulischen Abgleich 200,00 € mit hydraulischem Abgleich

Höchstbetrag: 1.500 € / Objekt

VII. Allgemeine Förderbestimmungen

- 1.) Das Antragsobjekt befindet sich auf Gemarkung der Stadt Waiblingen, es handelt sich um ein Wohngebäude Baujahr 1994 und älter (Bauantrag vor 1.1.1995 gestellt).
- 2.) Förderantrag wird vor Beginn des Vorhabens gestellt, mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.
- 3.) Ein Nachweis über die Energieberatung durch die Energieagentur Rems-Murr gGmbH ist zu erbringen, ein entsprechendes Formblatt ist zu unterzeichnen (Anlage 1).
- 4.) Alle Arbeiten müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Eine Empfehlungsliste Waiblinger Betriebe erhalten Sie bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH. Die Ausführung entsprechend den Förderrichtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen (ENEV 2009 etc.) wird vom Sachverständigen unterzeichnet (Anlage 2).
- 5.) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- 6.) Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Waiblingen nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider laufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Waiblingen abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- 7.) Fördergelder im Rahmen von Sanierungsprogrammen (z.B. Kernstadt II oder Waiblingen Süd) müssen angegeben werden. Sie werden angerechnet, so dass keine Doppelförderung möglich ist.
- 8.) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

VII. Antragstellung / Bewilligung

Antragsformulare erhalten Sie bei:

Stadt Waiblingen
Bürgerdienste Bauen und Umwelt
- Abteilung Umwelt
Kurze Straße 24
71332 Waiblingen
Tel. 07151/5001-445 / -244

Oder im Internet:
www.waiblingen.de

Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen

Der ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen an die o.g. Adresse einzusenden. Anträge können erst nach Eingang aller notwendigen Anlagen bearbeitet werden. Die **Fördergelder** werden nach **dem Eingangsdatum** der vollständigen Anträge zugeteilt.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Zuschussbewilligung** zugestellt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden

VIII. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

- Nachweis über Energieberatung durch die Energieagentur Rems-Murr gGmbH (Anlage 1)
- Kostenvoranschlag /Angebot einer Firma für die geplante Maßnahme. (Bei Fenstern bitte Gesamtfläche mit angeben)
- Beschreibung der Maßnahmen u. a. auch mit Skizzen Wand- bzw. Dachaufbau **vor und nach** geplanter Sanierung, Angabe der Baumaterialien, Dämmstoffe, Schichtdicken, U-Werte vorher und nachher (Nachweis Sachverständiger, z.B. Handwerker, Architekt). Gegebenenfalls Nachweis KfW-Energieeffizienzhaus.
- Hausansicht,- Schnitte o. Fotos aller Gebäudeteile, an denen Arbeiten geplant sind

Der ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen an die o.g. Adresse einzusenden. Anträge können erst nach Eingang aller notwendigen Anlagen bearbeitet werden. Die **Fördergelder** werden nach **dem Eingangsdatum** der vollständigen Anträge zugeteilt.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Zuschussbewilligung** zugestellt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

IX. Frist für Fertigstellung der Maßnahme

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Maßnahme. Die Frist muss eingehalten werden, sonst **verfällt** die Zuschussbewilligung. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben

X. Auszahlung

- Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung (in Kopie) schriftlich, mit allen geforderten Unterlagen, einzureichen. Die Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen (Anlage 2) ist hier **zwingend** beizufügen.
- Die Rechnung bzw. der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung bei der Stadt Waiblingen einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird die **Bewilligung automatisch widerrufen**.
- Nach eingehender Prüfung wird der bewilligte Betrag ausbezahlt.
- Der bewilligte Förderbetrag stellt den max. Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss.

Sonstiges

- Eigenleistungen können finanziell **nicht** angerechnet werden. Ebenso Leistungen von Mitarbeitern einer dem Eigentümer gehörenden Firma.
- Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.
- Die Durchführung der Maßnahme und deren Unterhaltung kann von Mitarbeitern der Stadt Waiblingen überwacht werden, der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.
- Der Gemeinderat hat das erste Förderprogramm am 08.10.1998 beschlossen. Die Aktuelle Fassung wurde durch den Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt (PTU) beschlossen in Sitzung vom 16.10.2012 beschlossen.

Wichtige Energiesparförderprogramme in der Übersicht

- Wohnraum Modernisieren, www.kfw.de
- Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien, www.l-bank.de
- Energieeffizient Sanieren, www.kfw.de
- Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt www.kfw.de
- Energie-Spar-Check, www.energiesparcheck.de
- Solarthermische Anlagen, Regenerative Anlagen, www.bafa.de
- Vor-Ort-Energiesparberatung, www.bafa.de
- Förderprogramme Stadtwerke, www.stwwn.de
- **Seit 1.4.2012: Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren, Förderprogramm der L-Bank** (Staatsbank Baden-Württemberg), www.l-bank.de

Alle Landes- und Bundesprogramme sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft unter www.um.baden-wuerttemberg.de abzurufen.

→ **Diese führen zu keiner Minderung der Förderhöhe durch die Stadt Waiblingen.**